

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des
geplanten Gewerbegebietes südlich der K 32 (Vorkaufsrechtssatzung
"Gewerbegebiet südlich der K 32")
vom 10. August 2015

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Weingarten mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.06.2015 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes südlich der K 32.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes südlich der K 32 werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher un bebauten Außenbereichsfläche als Bauland in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird begrenzt durch:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 4427
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 4441
- im Süden: durch die nördlichen Grenze der Flurstücke 8174 und 4473
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 8167 und 8170.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke 4428, 4429, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4439 und 4440.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Weingarten zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Weingarten, den 10.08.2015

Stefan Becker
Erster Ortsbeigeordneter

Ortsgemeinde Weingarten

Vorkaufsrechtssatzung „Gewerbegebiet südlich der K 32“ Anlage Geltungsbereich



Begründung

In der Ortsgemeinde Weingarten besteht eine Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, der bislang aufgrund fehlender Flächen nicht entsprochen werden kann. Ein erheblicher Teil der Flächennachfrage ergibt sich durch umsiedlungs- und Erweiterungsabsichten vorhandener, ortsansässiger Gewerbebetriebe.

Die Ortsgemeinde Weingarten sieht daher die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets zur Deckung des örtlichen Gewerbebaulandbedarfs westlich der Ortslage südlich der K 32 als erforderlich an.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.